



# Aktuelle Herausforderungen für die Windenergie im Rahmen der Energiewende

**M A S L A T O N**

Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Leipzig · München · Köln

Hinrichsenstraße 16, 04105 Leipzig

Prof. Dr. Martin Maslaton, Rechtsanwalt  
TU Chemnitz, TU/Bergakademie Freiberg

▪ Referent

## Prof. Dr. Martin Maslaton

**Prof. Dr. Martin Maslaton ist Rechtsanwalt, Fachanwalt für Verwaltungsrecht sowie geschäftsführender Gesellschafter der MASLATON Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, die sich schwerpunktmäßig mit sämtlichen Fragen des Rechts der Erneuerbaren Energien befasst.**



Als Hochschullehrer unterrichtet er das Recht der Erneuerbaren Energien und das Umweltrecht an der TU Chemnitz / TU Bergakademie Freiberg, publiziert und referiert national und international zu diesen Themen, mit denen er sich seit 1987 im Rahmen seiner Tätigkeit als Referent im Deutschen Bundestag beschäftigt. Er ist als Funktionsträger in einer Reihe von Branchenverbänden engagiert.



- Gliederung

## Die Themen:

I. Einleitung

II. Weiterentwicklung des EEG

III. Planungsrechtliche Energiewende



# I. Einleitung



## 1. Zielstellung des EEG 2012

### § 1 Abs. 2 EEG 2012

*„... verfolgt dieses Gesetz das Ziel, den Anteil erneuerbarer Energien an der Stromversorgung mindestens zu erhöhen auf*

- 1. 35 Prozent bis zum Jahr 2020,*
- 2. 50 Prozent bis zum Jahr 2030,*
- 3. 65 Prozent bis zum Jahr 2040 und*
- 4. 80 Prozent bis zum Jahr 2050“*

Status 2011: ca. **20 %** Anteil an der Stromerzeugung, ca. 11% am Gesamtenergieverbrauch; in 2012 wohl **23 %** (BDEW)

Problemstellung: **Marktintegration** und **Netzintegration** der Erneuerbaren Energien



## 2. Zweck des EEG

Gesamtziel: bis 2020 den Anteil an Erneuerbaren Energien am gesamten **Bruttoenergieverbrauch** (Strom, Wärme und Kraftstoff) auf 18 % bis 2020 zu erhöhen

### § 1 Abs. 1 EEG 2012

- Nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung
- Verringerung der volkswirtschaftlichen Kosten
- Schonung fossiler Energieressourcen
- Weiterentwicklung von Technologien



## 3. Zweck des EnWG

### § 1 Abs. 1 EnWG

*„Zweck des Gesetzes ist eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität und Gas, die zunehmend auf erneuerbaren Energien beruht“*

- Zwar ist das EEG lex specialis zum EnWG, jedoch muss der Zweck des EnWG ebenso berücksichtigt werden.
- Möglichst sichere und preisgünstige Versorgung mit Strom rückt zunehmend in den Fokus.
- EEG enthält bereits Regelungen, die grds. hätten im EnWG geregelt werden müssen.

# Aktuelle Herausforderungen für die Windenergie im Rahmen der Energiewende



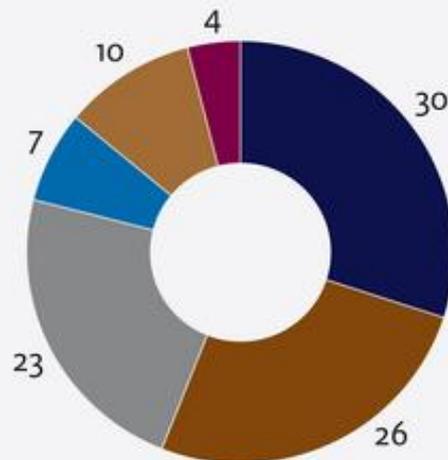
▪ Einleitung

▪ Weiterentwicklung des EEG

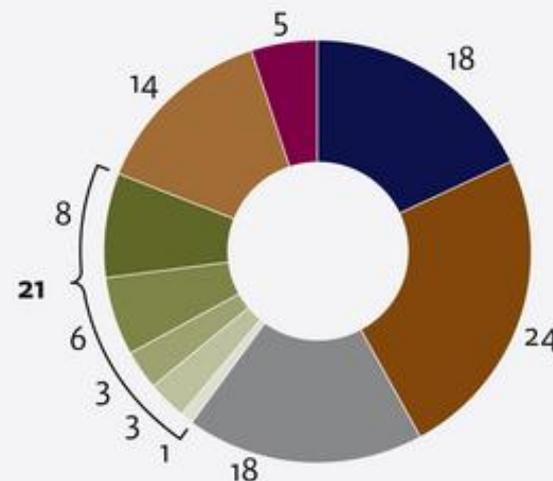
▪ Planungsrechtliche Energiewende

## 4. Entwicklung der Erneuerbaren Energien

Anteile der Energieträger an der Netto-Stromerzeugung  
in Deutschland in Prozent



2001: 548 Mrd. kWh



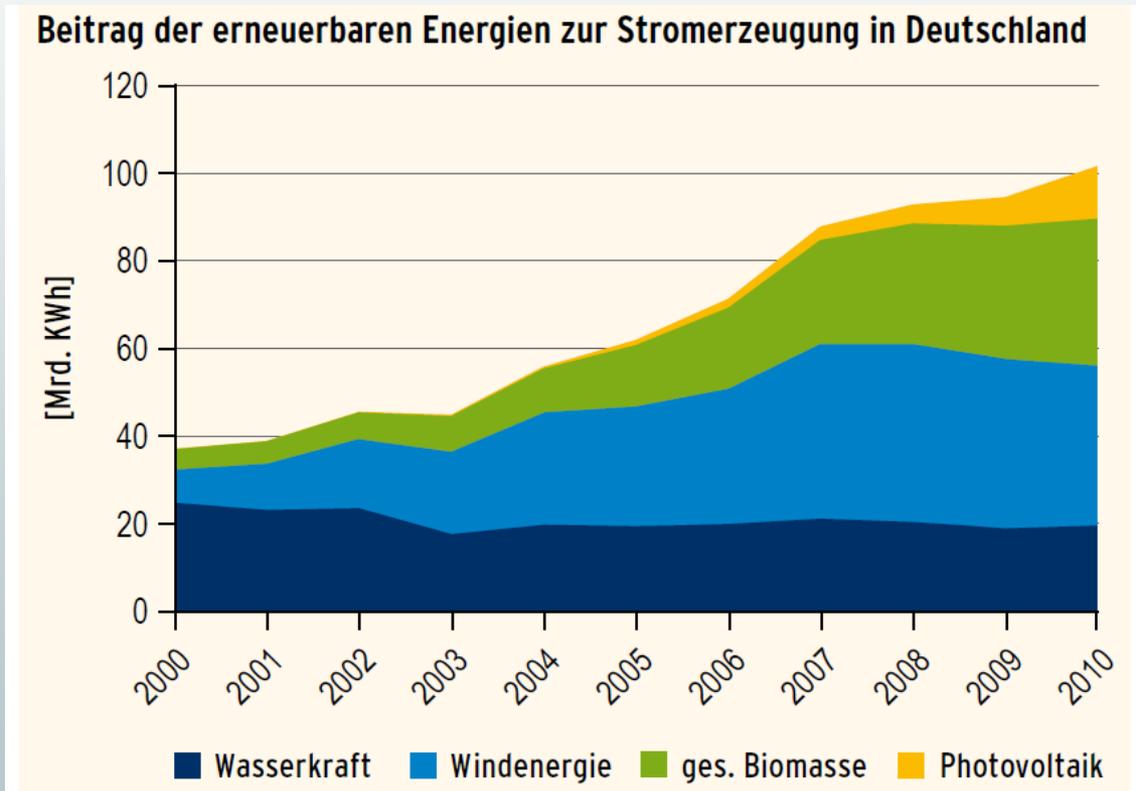
2011: 579 Mrd. kWh



Quelle: BDEW

<sup>1)</sup> vorläufig

## 4. Entwicklung der Erneuerbaren Energien





## 5. Zweckerreichung des EEG

- Der Zweck des EEG ist dann erreicht, wenn auch ohne die Förderung das Ziel nach § 1 EEG erreicht werden kann.
- EEG als eines von mehreren Förderinstrumenten wesentlich für die bisherigen Investitionen in EE-Anlagen
- Durch das EEG wird aufgrund der Abnahmepflicht und der Vergütungspflicht das unternehmerische Absatz- und Preisrisiko minimiert
- Investitionen werden nur dann in EE auch ohne EEG getätigt werden, wenn sich diese amortisieren – wesentlicher Faktor ist der zu erzielende Verkaufspreis für den Strom



- **Einleitung**
- Weiterentwicklung des EEG
- Planungsrechtliche Energiewende

## 5. Zweckerreichung des EEG

- Sobald Netzparität (engl. „grid parity“) eintritt, verliert das EEG seine Lenkungswirkung
- Grundregelung der Anschluss-, Abnahme- und Verteilungspflicht seitens des Netzbetreibers müssen auch weiterhin bestehen!
- Derzeitige Marktprämienregelung gibt keinen Bestandschutz (vgl. Managementprämienverordnung) und kann jederzeit geändert werden.
- Bereits für Biogasanlagen ab 750 kW mit Inbetriebnahme ab 01.01.2014 zwingend Direktvermarktung – könnte auch zum Anlass für andere EE-Anlagen genommen werden.



## **II. Welche Position wird in der Windenergiebranche zur EEG-Novelle diskutiert?**



- Einleitung
- **Weiterentwicklung des EEG**
- Planungsrechtliche Energiewende

## 1. Allgemeines

- Das EEG ist einer der Erfolgsgaranten für den Aufstieg der Erneuerbaren Energien
- Das Konzept eines festen Einspeisetarifs wurde in viele andere Länder exportiert – das sog. Quotenmodell hat sich nicht durchgesetzt
- Das EEG hat an Komplexität aufgrund der neuen Anforderungen gewonnen. Jede Novelle hat **neue Anforderungen** an die EE-Anlagen gestellt.
- EEG 2012 hatte insbesondere die Netzintegration und die Marktintegration zum Gegenstand – **Direktvermarktung** als wesentliches Element der Marktintegration



- Einleitung
- **Weiterentwicklung des EEG**
- Planungsrechtliche Energiewende

## 2. Fördermechanismen des EEG

- Anschluss-, Abnahme- und Verteilpflicht
  - Netzbetreiber sind verpflichtet EE-Anlagen vorrangig anzuschließen, den Strom abzunehmen und zu verteilen.
- Aufteilung der Kosten für den Netzanschluss
  - Bis zum Netzverknüpfungspunkt Kosten beim Anlagenbetreiber
  - Hinter dem Netzverknüpfungspunkt Kostentragung durch den Netzbetreiber
  - Netzbetreiber ist auch nach § 9 EEG zur Optimierung des Netzes verpflichtet.



- Einleitung
- **Weiterentwicklung des EEG**
- Planungsrechtliche Energiewende

## 2. Fördermechanismen des EEG

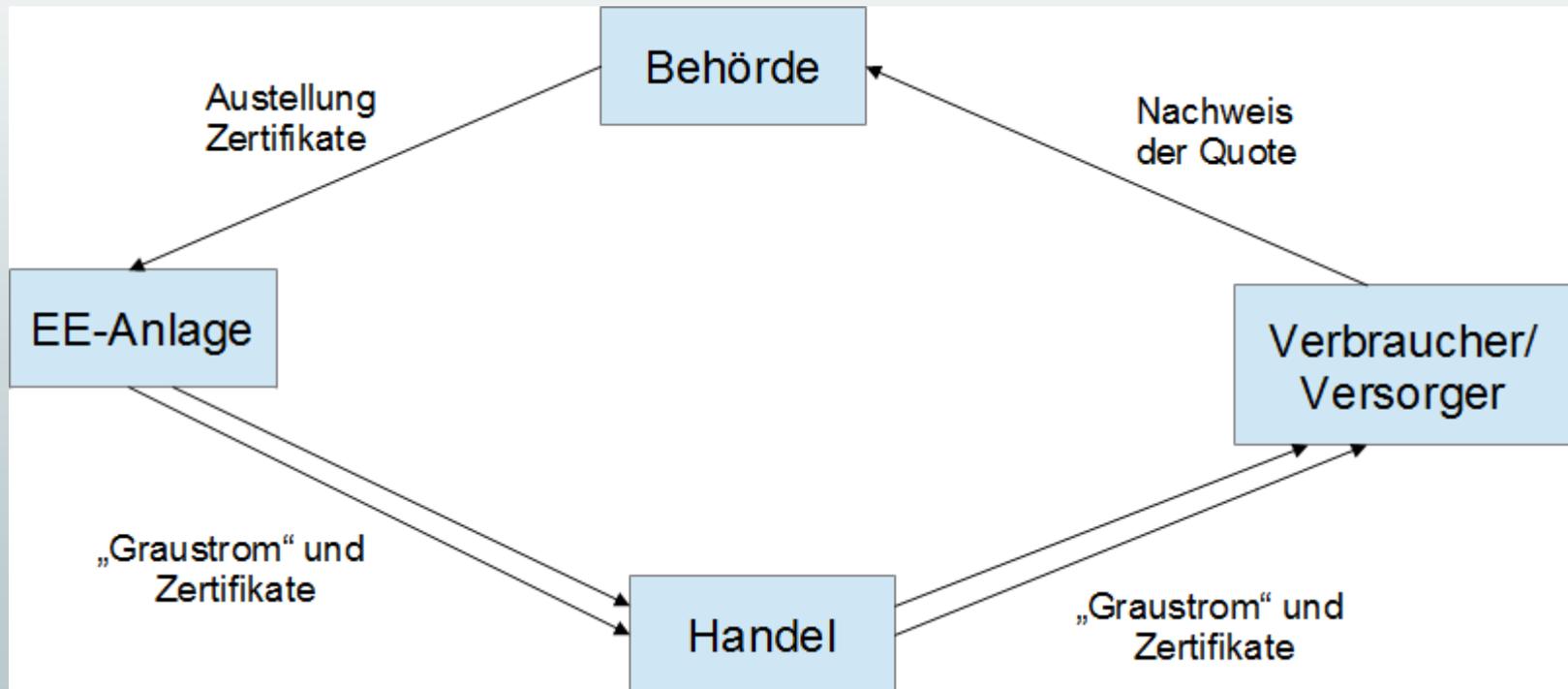
- Mindestvergütung nach § 16 i.V.m. § 23 bis § 33 EEG 2012
  - Über 20 Jahre + Inbetriebnahmejahr wird die EEG-Vergütung garantiert.
  - Bei WEA Anfangsvergütung, SDL Bonus und ggf. Repoweringbonus; Offshore-Vergütung
  - Härtefallausgleich bei Netzmanagement nach § 12 EEG 2012
- Direktvermarktung im Wege der Marktprämie nach § 33b EEG 2012
- Förderung durch die EEG-Umlage nach § 34 bis § 39 EEG 2012
  - Sog. Grünstromprivileg ( § 39 EEG 2012)
  - Herkunftsnachweise ( § 55 EEG 2012)



## 3. Quotenmodell

- Quotenmodell bedeutet,
  - dass entweder dem Letztverbraucher oder dem Versorgungsunternehmen eine **zwingende Mindestnutzung** an Erneuerbaren Energien vorgeschrieben wird
  - Das Erfüllen der Quote wird durch entsprechende durch eine Behörde **ausgewiesene Zertifikate** nachgewiesen.
  - Quotenmodell wurde insbesondere in Großbritannien zur Förderung der Erneuerbaren Energien genutzt. Kein vergleichbare Entwicklung mit Deutschland
  - Problem besteht in der fehlenden **Investitionssicherheit**: sowohl der Strompreis als auch Zertifikate werden gehandelt

## 3. Quotenmodell





## 4. Vor- und Nachteile Quotenmodell

- Nachteile:
  - Aufgrund fehlender Investitionssicherheit steigen die Finanzierungsrisiken und mithin die **Finanzierungskosten**
  - Da sich nur die „günstigste“ EE durchsetzt, werden **innovative Konzepte und Anlagentechnologien nicht gefördert** bzw. werden sich am Markt nicht durchsetzen (bspw. PV)
  - Die **volkswirtschaftlichen Kosten steigen** insgesamt, was in Großbritannien bereits gezeigt wurde.
  - Aufgrund des Wahlrechts über den Bezug des Energieversorgers könnten **alte Monopolstellungen** sich wieder durchsetzen
- Vorteile:
  - Kostengünstigste EE setzt sich durch



## 5. EEG-Umlage

- Wesentliche Regelungen zur Berechnungsmethode finden sich im EEG, AusgleichsMechV sowie der Durchführungsverordnung
- Wälzung der EEG-Vergütung vom Anlagenbetreiber auf den Netzbetreiber (1. Stufe), vom Netzbetreiber auf den Übertragungsnetzbetreiber (2. Stufe)
- Die Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) gleichen untereinander den gezahlte EEG-Vergütung im Verhältnis der gezahlten EEG-Vergütung zum Letztverbrauch aus (3. Stufe)
- Energieversorgungsunternehmen (EVU), die Strom an Letztverbraucher liefern, müssen an den ÜNB die EEG-Umlage abführen (4. Stufe), die diese auf den Verbraucher umlegen (5. Stufe)



- Einleitung
- **Weiterentwicklung des EEG**
- Planungsrechtliche Energiewende

## 5. EEG-Umlage

- Der Anlagenbetreiber liefert den gesamten Strom aus der EE-Anlage an den Netzbetreiber.
- Der Netzbetreiber liefert den Strom an den Übertragungsnetzbetreiber. Dieser veräußert den Strom an der Börse (Spotmarkt und Intradaymarkt)
- Bilanz der Vermarktungseinnahmen und der gezahlten EEG-Vergütung zzgl. einer Vermarktungspauschale für die ÜNB ergibt sich die EEG-Umlage, die auf die Letztverbraucher umgelegt werden soll.
- Im Grundsatz soll die EEG-Umlage auf möglichst viele Schultern verteilt werden.

# Aktuelle Herausforderungen für die Windenergie im Rahmen der Energiewende

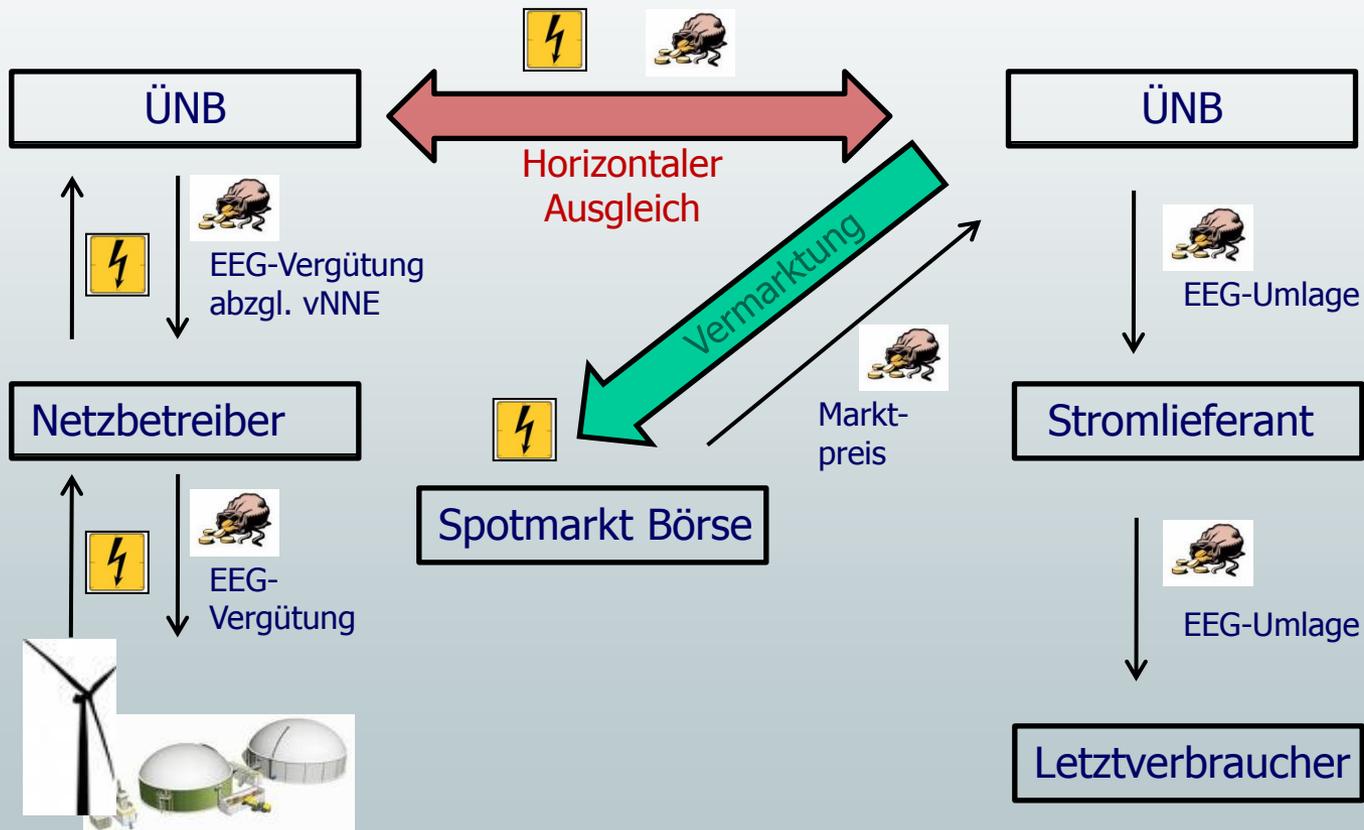


▪ Einleitung

▪ Weiterentwicklung des EEG

▪ Planungsrechtliche Energiewende

## 5. EEG-Umlage





## 6. Ausnahmen von der EEG-Umlage

- Folgende Ausnahmen bestehen:
  - Energieversorgungsunternehmen, die Grünstrom in Höhe von 50 % und davon 20 % fluktuierende EE nutzen können durch das **Grünstromprivileg** die EEG-Umlage um 2,0 Ct/kWh reduzieren ( § 39 EEG) – in der Praxis wenig wahrgenommen.
  - Relativ neu: für kleine dezentrale PV-Versorgung in einem Objekt ebenfalls Verringerung um 2,0 Ct./kWh
  - Die **Eigenstromerzeugung** ist nicht von der EEG-Umlage erfasst ( § 37 Abs. 3 EEG), unabhängig davon, wie der Eigenstrom erzeugt wird. – hier sollte ggf. nur Strom aus EE-Anlagen und KWK-Anlagen, da diese bereits einen Beitrag zur Verringerung von Emissionen leisten, gefördert werden.



## 6. Ausnahmen von der EEG-Umlage

- Folgende Ausnahmen bestehen:
  - Für **stromintensive Energieunternehmen** ( § 40 ff EEG) besteht eine besondere Regelung, die dazu führt, dass entweder keine oder nur eine geringe EEG-Umlage zu zahlen ist.
  - Gilt nur für eine bestimmte Nomenklatur an Industrieunternehmen
  - Hierzu müssen insbesondere Energieeffizienz-Zertifikate erworben werden und bei der BAFA eingereicht werden.
  - Der Energieverbrauch muss seit dem EEG 2012 bei mindestens 1 Mio. kWh je Abnahmestelle liegen (EEG 2009 noch 10 Mio. kWh)



- Einleitung
- **Weiterentwicklung des EEG**
- Planungsrechtliche Energiewende

## 7. Strommarktdesign

- Die derzeitige Entwicklung des Strommarktdesigns ist kaum abzusehen.
- Zunächst Energiewirtschaft oligopolistisch geprägt, d.h. wenige Anbieter und viele Abnehmer, da Gesetzgeber selbst davon ausging, dass Wettbewerb im Stromsektor schädlich für die Versorgungssicherheit sei (EnWG 1935).
- Wettbewerb durch die EU verordnet und seit 1998 und mehrere Novellen des EnWG durchgesetzt – wesentliches Element des Handels mit Strom sind Bilanzkreise
- Die Versorgungssicherheit wird durch den Regelenergiemarkt gewährleistet.



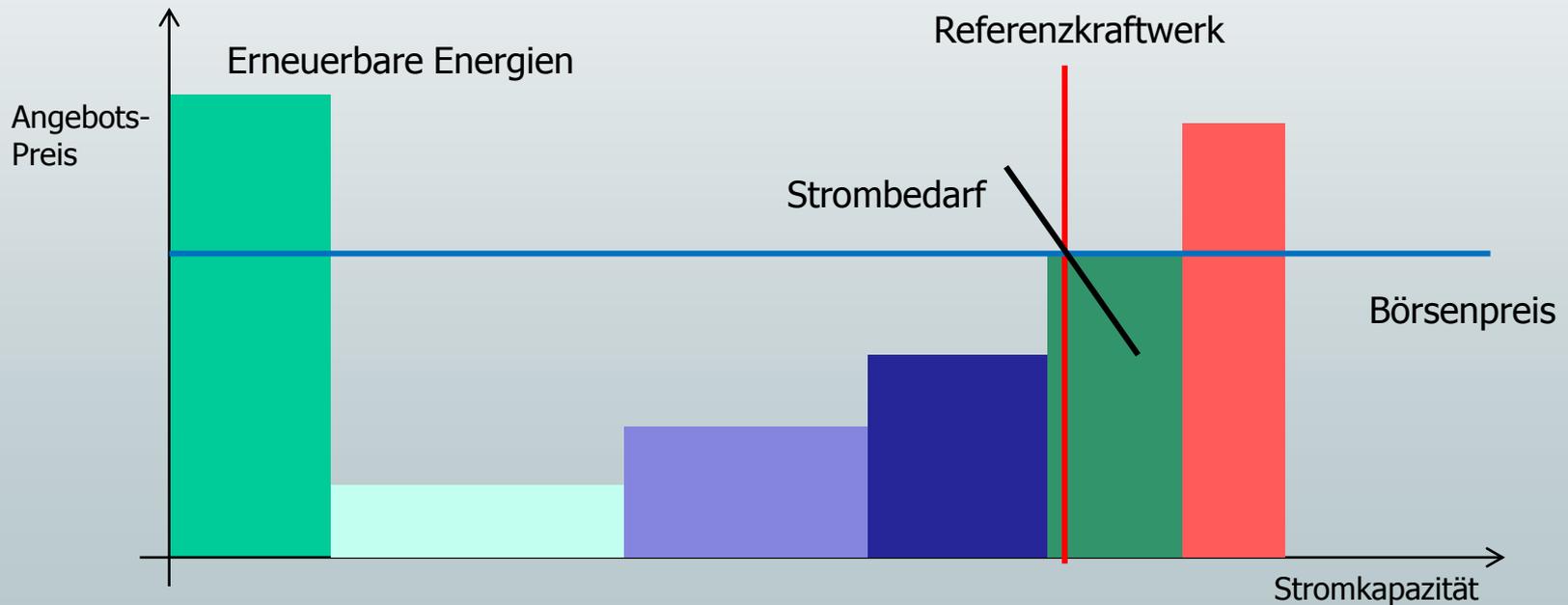
- Einleitung
- **Weiterentwicklung des EEG**
- Planungsrechtliche Energiewende

## 7. Strommarktdesign

- Unterschiedliche Strommärkte stehen zur Verfügung, EEG sieht keine Einschränkung vor.
- OTC (Over The Counter)
  - Freier Markt, keine Andienungspflicht an Börse
  - Strompreis orientiert sich zumeist am Börsenwert
  - Standardverträge (EFET-Rahmenvertrag)
- Börsenhandel EEX
  - Stundenkontrakte am Spotmarkt, Intradaymarkt und Terminmarkt
  - Börsenzulassung notwendig

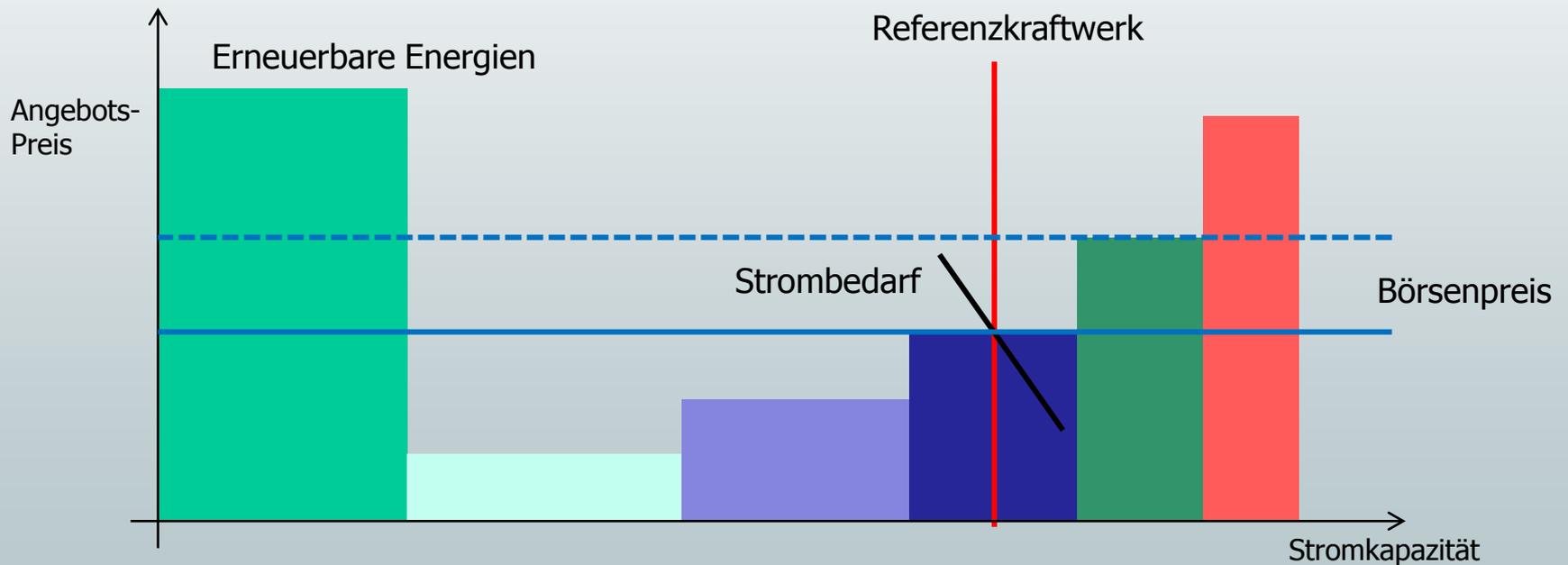
## 7. Strommarktdesign

- Preisbildung an der Strombörse:



## 7. Strommarktdesign

- Merrit Order Effekt:





- Einleitung
- **Weiterentwicklung des EEG**
- Planungsrechtliche Energiewende

## 7. Strommarktdesign

- Regelenergiemarkt
  - Ausschreibung durch ÜNB, Regelenergie zu unterscheiden in Primärregelung, Sekundärregelung und Minutenreserve
  - Hohe technische Anforderungen an die Anlage
  - Kapazitätsanforderungen zur Bereitstellung von Regelenergie
  - Möglichkeit der Bildung von virtuellen Kraftwerken
  - Strompreis setzt sich aus Arbeitspreis für die bereitgestellte negative oder positive Stromkapazität und Leistungspreis für die tatsächliche Inanspruchnahme zusammen



## 8. Politische Tendenzen

- Bisher nicht abzuschätzen, wie sich das EEG entwickeln wird.
- Gleichzeitig kann nicht abgesehen werden, wie sich der Strommarkt allgemein entwickelt:
  - Neues Strommarktdesign (bspw.: Anpassung der Angebotsabgabe)
  - Rekommunalisierung der Strom- bzw. Energieversorgung
  - Bedarf an „Kapazitätsmärkten“ als Gegenpol zur EEG-Einspeisung?
- Es bedarf einer Anpassung mit **Augenmaß** und entsprechend langen Planungsphasen für Anlagenbetreiber, Netzbetreiber und Projektierer
- Direktvermarktung kann eine – aber nicht die alleinige Lösung sein!



## 8. Politische Tendenzen

- Diskussion bei WEA, ob die vorrangige **Gesamtabnahmepflicht** noch notwendig sei (Vgl. § 8 EEG 2012)
- Weitreichende Regelung des Einspeisemanagements in § 11 EEG, wobei hier eine sog. Sensitivanalyse durchgeführt werden kann.
- Netzbetreiber können im Rahmen ihrer Verpflichtungen des EnWG die EE-Anlagen regeln.
- Verhindert missbräuchliche Regelung der EE-Anlagen durch die Netzbetreiber – Einigungsmöglichkeit aber vorgesehen ( § 8 Abs. 3 EEG)
- Abnahmepflicht führt gerade zum notwendigen Ausbau der Energienetze – wurde über weite Zeiträume durch die Netzbetreiber nicht in ausreichendem Maße wahrgenommen.



- Einleitung
- **Weiterentwicklung des EEG**
- Planungsrechtliche Energiewende

## 8. Politische Tendenzen

- Angleichung der Vorschriften des EnWG und des EEG sowie des KWKG zwingend erforderlich.
- Bereits kleine Energiegenossenschaften haben mit hohen rechtlichen Hürden zu kämpfen, wenn sie dezentral Strom aus EE an Letztverbraucher liefern wollen
- Überprüfung von Befreiungstatbeständen von der EEG-Umlage angekündigt – hierzu zählen Befreiung von der Stromsteuer, Eigenstromerzeugung, Befreiung von der EEG-Umlage bzw. auch der KWK-Umlage und den Netzentgelten.
- Prüfung notwendig, ob gerade derjenige, der sich mit den EE-bereits dezentral versorgt weitere Kosten auf sich nehmen muss, obwohl er bereits die Investitionskosten zu tragen hatte



### **III. Muss man zur Realisierung der Energiewende planungsrechtlich neue Wege gehen?**



## 1. Derzeitige Rechtslage

- Anpassungsgebot des § 1 Abs. 4 BauGB:

*„Die Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen“*

Gemeinden sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen zwingend an die Ziele der Raumordnung gebunden, d.h. sie dürfen sich im Rahmen ihrer Bauleitplanung nicht in Widerspruch zu den Festsetzungen der Regionalplanung setzen

Gemeinden steht allenfalls ein „Konkretisierungsspielraum“ zu



## 2. Problemlage

- Zwar: Beteiligung der Gemeinden bei der Aufstellung von Regionalplänen und Festlegung von Vorranggebieten im Rahmen der TöB-Beteiligung
  - aber: kein „gemeindliches Wunschkonzert“ möglich
    - „Singularinteressen“ der Gemeinde als Abwägungsbelang im Rahmen der Abwägung von Regionalplanung lediglich zu berücksichtigen
  - Durchsetzung gemeindlicher Interessen auf Regionalplanebene schwierig



## 3. Idee

- **Anordnung der Aussetzung der die Windenergie betreffenden Ziele und Grundsätze der Raumordnung befristet für z.B. 4 Jahre**
  - Folge:
    - Keine Steuerung der Windenergie durch Regionalplanung, Zulässigkeit von Windenergieanlagen richtet sich allein nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB
    - „Steuerungspflicht“ bei Gemeinde!



## 3. Idee

- Vorteile für Gemeinde:
  - Keine Anpassungspflicht der Gemeinden an Ziele der Raumordnung im Rahmen der Bauleitplanung
  - Umfängliche Steuerungsmöglichkeit der Gemeinden
  - Durchsetzung gemeindlicher „Singularinteressen“ möglich
  - Erhöhung der Akzeptanz der Windenergienutzung vor Ort



## 3. Idee

- Aber: Wenn Gemeinde Steuerungsmöglichkeit genutzt hat:  
Was passiert mit gemeindlicher Bauleitplanung nach Ablauf der Frist?
  - Sicherstellung der Vorrangstellung der gemeindlichen Bauleitplanung geboten!
    - Im Falle des „Wiederauflebens“ des alten Regionalplanes
    - Im Falle der Aufstellung eines neuen Regionalplanes



# Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

**M A S L A T O N**

Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Leipzig · München · Köln

Hinrichsenstraße 16, 04105 Leipzig

Prof. Dr. Martin Maslaton, Rechtsanwalt  
TU Chemnitz, TU/Bergakademie Freiberg